

Bauleitplanung der Gemeinde Ausleben zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Bullenberg“ in Ausleben mit Umweltbericht

hier: Auswertung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der öffentlichen Auslegung gemäß §4 Abs. 2 BauGB im Auftrag der Gemeinde Ausleben - Entwurf

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Bullenberg“ in Ausleben mit Umweltbericht der Gemeinde Ausleben einschließlich der Begründung mit der Planzeichnung, dem Umweltbericht und den umweltrelevanten Stellungnahmen haben im Rahmen der Beteiligung in der Zeit vom 16.09.2020 – 16.10.2020 im Gemeindebüro Ausleben ausgelegen. Weiterhin war eine Einsichtnahme in der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Grabenstr. 14 in 39397 Gröningen im Bauamt möglich.

Die Planunterlagen konnten entsprechend § 4a Abs. 4 BauGB auch im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Westliche Börde eingesehen werden. Der Gemeinderat Ausleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.08.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte in den Bekanntmachungskästen am 08.09.2020.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden zum Entwurf des B-Planes gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt vom 18.09.2020 bis 22.10.2020.

1. Öffentliche Beteiligung

Es sind keine Hinweise oder Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

2.1. Beteiligte Behörden und Träger ohne Stellungnahme

Siehe Anlage 1.

2.2. Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahmen

Übersicht der Beteiligung siehe Anlage 2

Lfd. Nr.	Absender Eingangsdatum	Stellungnahmen	Abwägung	Abwägungsvorschlag
1	Trink- und Abwasserzweckverband Börde PF 10 01 50 39381 Oschersleben (Bo-	...zum oben genannten Entwurf vom September 2020 bestehen von Seiten des Trink- und Abwasserverband Börde (TAV Börde) grundsätzlich keine Einwände. Im Plangebiet der Windkraftanlagen befindet sich weder Trink- und	Keine Einwände gegen die Planung	Keine Berücksichtigung

Auswertung der Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Bullenberg“ in Ausleben mit Umweltbericht

	de) <i>Eingang: 06.10.2020</i>	Schmutzwasserleitungen des TAV Börde. In diesem Bereich sind keine Baumaßnahmen unsererseits geplant. Bei beabsichtigten Kompensationsmaßnahmen im Gemeindegebiet sind auch mit dem TAV Börde abzustimmen, um eine mögliche Überpflanzung unserer Ver- und Entsorgungsleitungen zu vermeiden.	Hinweis wird dem Bauherren weitergegeben	Zur Kenntnis genommen																								
2	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Ritterstraße 17-19 39164 Stadt Wanzleben-Börde <i>Eingang: 07.10.2020</i>	...gegenüber dem oben genannten Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur und der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken.	Keine Einwände gegen die Planung	Keine Berücksichtigung																								
3	Deutsche Telekom Technik GmbH Huylandstraße 18 38820 Halberstadt <i>Eingang: 15.10.2020</i>	...Zum 1. Änderungsverfahren des Bebauungsplans „Bullenberg“ in Ausleben, haben wir mit Schreiben vom 19.02.2020, AZ: PT124, Fachref.PPB2, Frank Weber, BLP88481961/20, Stellung genommen, diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Keine Einwände gegen die Planung	Keine Berücksichtigung																								
4	GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig <i>Eingang: 24.09.2020</i>	...bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Anlagenbetreiber</th> <th style="text-align: left;">Hauptsitz</th> <th style="text-align: left;">Betroffenheit</th> <th style="text-align: left;">Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schweig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</td> <td>Straelen</td> <td>nicht betroffen *</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.</p> <p>¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGST“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schweig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Berührt die Planung nicht	Keine Berücksichtigung
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																									
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																									
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schweig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																									
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein																									
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																									
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																									

Auswertung der Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Bullenberg“ in Ausleben mit Umweltbericht

		<p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p><i>Auskunft Allgemein</i></p> <p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern Ihre Anfrage nicht bereits über das BIL-Portal erfolgte, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de)</p>		
--	--	---	--	--

Auswertung der Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Bullenberg“ in Ausleben mit Umweltbericht

		<p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>		
5	<p>Landesstraßenbaubehörde- Regionalbereich Mitte Tessenowstraße 12 39114 Magerburg</p> <p><i>Eingang: 08.10.2020</i></p>	<p>...die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Mitte (LSBB) ist für die Bundes- und Landesstraßen der zuständige Straßenbaulastträger. Die Erschließung des Plangebietes soll wie bisher über den Wirtschaftsweg „Bullenberg“ und dessen innere Wegesystem erfolgen. Damit ergeben sich keine neuen Auswirkungen auf die sich in der Verwaltung der LSBB befindenden Straßen. Somit werden die Belange die die LSBB zu vertreten hat, nicht berührt. Dessen ungeachtet ist jede Veränderung oder Anpassung der verkehrlichen Erschließung unverzüglich dem Straßenbaulastträger anzuzeigen. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblichen größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Darüber hinaus ist zu beachten, dass außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt längs der Landesstraßen gemäß § 24 Absatz 1 des Landesstraßengesetzes (StrG LSA) keine baulichen Anlage jeglicher Art errichtet oder über Zufahrten und Zugänge unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden dürfen. Es ist eine Anbauverbotszone von 20m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand einzuhalten.</p>	Keine Einwände gegen die Planung	Keine Berücksichtigung
6	<p>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Postfach 156 06035 Halle/Saale</p> <p><i>Eingang: 20.10.2020</i></p>	<p>...mit Schreiben vom 18.09.2020 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplans der Gemeinde Ausleben. Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 27.02.2020, Unser Zeichen: 32.22-34290-466/2020-4598/2020, eine Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zur o.g. Planung, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p>		

Auswertung der Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Bullenberg“ in Ausleben mit Umweltbericht

		<p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p> <p><u>Bergbau</u> Zum aktuell vorliegenden Bebauungsplan „Bullenberg“, 1. Änderung liegen keine neuen Hinweise vor. Unsere Stellungnahme zum o.g. Vorhaben vom 27.02.2020 besitzt auch weiterhin in vollem Umfang Gültigkeit.</p> <p><u>Geologie</u> Bezüglich des Vorhabens gibt es nach gegenwärtigem Kenntnisstand des LAGB aus geologischer Sicht keine Bedenken. Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Plangebiet nicht bekannt. Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es ebenfalls keine besonderen Hinweise.</p>	<p>Keine Einwände gegen die Planung</p> <p>Keine Einwände gegen die Planung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Keine Berücksichtigung</p>																																																						
7	<p>Landkreis Börde Dezernat 4 Amt für Kreisplanung PF 100153 39331 Haldensleben Eingang: 27.10.2020</p>	<table border="1" data-bbox="580 724 1373 1082"> <thead> <tr> <th>Gemarkung:</th> <th>Flur:</th> <th>Flurstück:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Ausleben</td><td>4</td><td>2/2</td></tr> <tr><td>Ausleben</td><td>4</td><td>3</td></tr> <tr><td>Ausleben</td><td>4</td><td>22</td></tr> <tr><td>Ausleben</td><td>4</td><td>24/1</td></tr> <tr><td>Ausleben</td><td>4</td><td>46/4</td></tr> <tr><td>Ausleben</td><td>4</td><td>48/5</td></tr> <tr><td>Ausleben</td><td>4</td><td>52/1</td></tr> <tr><td>Ausleben</td><td>4</td><td>66</td></tr> <tr><td>Ausleben</td><td>4</td><td>67</td></tr> <tr><td>Ausleben</td><td>4</td><td>68</td></tr> <tr><td>Ausleben</td><td>4</td><td>69</td></tr> <tr><td>Ausleben</td><td>4</td><td>70</td></tr> <tr><td>Ausleben</td><td>4</td><td>71</td></tr> <tr><td>Ausleben</td><td>4</td><td>72</td></tr> <tr><td>Ausleben</td><td>4</td><td>73</td></tr> <tr><td>Ausleben</td><td>4</td><td>74</td></tr> <tr><td>Ausleben</td><td>4</td><td>83</td></tr> </tbody> </table> <p>Seitens des Landkreises wird mit folgenden Hinweisen und Anregungen Stellung genommen.</p> <p><u>Amt für Kreisplanung</u> <u>Regionalplanung</u> Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde: Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (be-</p>	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:	Ausleben	4	2/2	Ausleben	4	3	Ausleben	4	22	Ausleben	4	24/1	Ausleben	4	46/4	Ausleben	4	48/5	Ausleben	4	52/1	Ausleben	4	66	Ausleben	4	67	Ausleben	4	68	Ausleben	4	69	Ausleben	4	70	Ausleben	4	71	Ausleben	4	72	Ausleben	4	73	Ausleben	4	74	Ausleben	4	83		
Gemarkung:	Flur:	Flurstück:																																																								
Ausleben	4	2/2																																																								
Ausleben	4	3																																																								
Ausleben	4	22																																																								
Ausleben	4	24/1																																																								
Ausleben	4	46/4																																																								
Ausleben	4	48/5																																																								
Ausleben	4	52/1																																																								
Ausleben	4	66																																																								
Ausleben	4	67																																																								
Ausleben	4	68																																																								
Ausleben	4	69																																																								
Ausleben	4	70																																																								
Ausleben	4	71																																																								
Ausleben	4	72																																																								
Ausleben	4	73																																																								
Ausleben	4	74																																																								
Ausleben	4	83																																																								

Auswertung der Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Bullenberg“ in Ausleben mit Umweltbericht

		<p>schlossen am 17.05.2006, am 29.05.2006 genehmigt und am 30.06.2006 bekanntgemacht (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde)) festgestellt. Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufstellung. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203), ist der Antragsteller verpflichtet der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA. Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen. Begründung: Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde ist erneut einzuholen. Bei o.g. Vorhaben handelt es sich um die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bullenberg“ in Ausleben. Es ist beabsichtigt im festgesetzten Sondergebiet Windpark 14 Anlagen zurückzubauen und 7 neue Anlagen zu errichten. Die Tatbestände nach Pkt. 3.3. des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 1.11.2018 – 24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 41/2018 vom 10.12.2018) sind nicht erfüllt. Sollte die Oberste Landesentwicklungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, sind die Ziele der Raum-</p>		
--	--	--	--	--

Auswertung der Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Bullenberg“ in Ausleben mit Umweltbericht

		<p>ordnung zu beachten. <u>Bauleitplanung</u> Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat der Landkreis Börde mit Schreiben vom 05.03.2020 unter dem AZ 2020-0523 zum o.g. Planvorhaben bereits eine Stellungnahme abgegeben. Im vorgelegten Planentwurf ist eine Abstandsflächenreduzierung der WEA nicht mehr vorgesehen. Die Hinweise dazu vom 05.03.2020 entfallen somit. In den textlichen Festsetzungen unter Pkt. 4 sind die genannten externen Kompensationsmaßnahmen konkret und grundstücksbezogen zu untersetzen.</p> <p><u>Bauordnungsamt</u> SG Bauaufsicht/ Brandschutz Keine Einwände</p> <p><u>Rechtsamt/ SG Sicherheit und Ordnung</u> Die Hinweise in der Stellungnahme vom 05.03.2020 behalten ihre Gültigkeit.</p> <p><u>Straßenverkehrsamt</u> Während der Bauphase der Windkraftträder sind entlang der L 106 Baustellenzufahrten zu errichten. Diese sind mind. 14 Tage vor Baubeginn beim Straßenverkehrsamt zu beantragen.</p> <p><u>Natur- und Umweltamt</u> SG Abfallüberwachung Werden bei dem Vorhaben Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass</p>	<p>Den Hinweisen wird gefolgt. Die externen Kompensationsmaßnahmen werden konkret und grundstücksbezogen untersetzt. Einzig die Kompensationsmaßnahme M 12 kann nicht grundstücksbezogen untersetzt werden, da hier ein jährliches Rotieren der Maßnahmefläche vorgesehen ist.</p> <p>Keine Einwände gegen die Planung</p> <p>Keine Einwände gegen die Planung</p> <p>Hinweis wird dem Bauherren weitergegeben</p> <p>Hinweis wird dem Bauherren weiter-</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Keine Berücksichtigung.</p> <p>Keine Berücksichtigung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>
--	--	---	--	---

Auswertung der Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Bullenberg“ in Ausleben mit Umweltbericht

		<p>Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltsamt des Landkreises Börde anzuzeigen. Der Umgang mit dem an den Neubaustandorten anfallenden Aushub- und Abschubboden (Pkt. 4.6 Begründung) ist im weiteren Verfahren im B-Plan zu konkretisieren.</p> <p>Für anfallenden Boden auf Altlastenverdachtsflächen ist dessen Entsorgung Einzelfallbezogen mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen. Für den geplanten Rückbau der Windenergieanlagen ist ein Rückbau- und Entsorgungskonzept zu erstellen, welches im Vorfeld mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen ist.</p> <p><u>SG Naturschutz und Forsten</u> Naturschutz und Landschaftspflege: Der vorliegende B- Plan-Entwurf berücksichtigt die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 und des § 1a BauGB in ausreichendem Maß. Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gem. Nr. 6.3 des Umweltberichtes keine grundsätzlichen Bedenken. Die vorgelegte naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht ist nachvollziehbar. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (Nr. 7.2 Umweltbericht) entsprechen den landschaftsplanerischen Zielvorstellungen. Für die Pflanzmaßnahmen ist eine mindestens fünfjährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zu gewährleisten. Ausfälle von Gehölzen während dieser Zeit sind durch die gleiche Art in gleicher Menge zu ersetzen. Die weitere Erhaltungspflege der Obstbaumallee (insbesondere Kronenschnitt) ist, wie im Maßnahmenblatt KM 3 beschrieben, auszuführen. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind als grünordnerische Festsetzung zum Bebauungsplan festzulegen, zu beschließen und umzusetzen.</p>	<p>gegeben</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Der Umgang mit dem Oberboden ist in der Begründung konkretisiert worden.</p> <p>Hinweis wird dem Bauherren weitergegeben Hinweis wird dem Bauherren weitergegeben</p> <p>Den Hinweisen wird gefolgt. Die externen Kompensationsmaßnahmen werden konkret und grundstücksbezogen untersetzt.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird berücksichtigt</p>
--	--	--	--	---

Auswertung der Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Bullenberg“ in Ausleben mit Umweltbericht

		<p><u>Artenschutz:</u> Die vorgelegten avifaunistischen Untersuchungen (Klammer, 2020, Zug- und Rastvogelkartierung, Brutvogelkartierung, Bestandserfassung Greifvögel) sind methodisch nicht zu beanstanden und entsprechen den Standards. Die Ergebnisse sind plausibel. Die im Umweltbericht formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Nr. 6.3 Umweltbericht) sind bei der Vorhabenumsetzung zwingend zu realisieren. Aus artenschutzrechtlicher Sicht problematisch bleibt der Rotmilanhorst Nr. 61. Allerdings ist im Jahr 2021, statt der vom Gutachter vorgeschlagenen Raumnutzungsanalyse, eine Habitatnutzungsanalyse zu erstellen. Weiterhin ist die mögliche Besenderung eines Vogels zu prüfen und mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p><u>SG Immissionsschutz</u> Es bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. Hinweis: Im B-Plan-Verfahren ist der DWD Deutsche Wetterdienst, Verwaltungsstelle Potsdam, Michendorfer Chaussee 23, Hs.2, 14473 Potsdam zu beteiligen. Der in Rede stehende B-Plan befindet sich im Einwirkungsbereich der Messsysteme des Deutschen Wetterdienstes, da sich in ca. 4 km Entfernung die Wetterstation Ummendorf befindet.</p> <p><u>SG Wasserwirtschaft</u> Abwasser/ Niederschlagswasser/ wassergefährdende Stoffe: keine Einwände</p> <p><u>Trinkwasser/Grundwasser:</u> Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken. Hinweis:</p>	<p>Einzig die Kompensationsmaßnahme M 12 kann nicht grundstücksbezogen untersetzt werden, da hier ein jährliches Rotieren der Maßnahmefläche vorgesehen ist.</p> <p>Hinweis wird dem Bauherren weitergegeben.</p> <p>Keine Einwände gegen die Planung Der DWD wurde beteiligt.</p> <p>Keine Einwände gegen die Planung</p> <p>Keine Einwände gegen die Planung</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Keine Berücksichtigung</p>
--	--	--	--	--

Auswertung der Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Bullenberg“ in Ausleben mit Umweltbericht

		<p>Wenn im Rahmen der Baumaßnahme eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung notwendig wird (z. B. für Fundamentbau), ist diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 8 -10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu beantragen. Dies gilt auch für offene Wasserhaltungen über Pumpensümpfe in Baugruben. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor Baubeginn zu stellen.</p> <p><u>Wasserbau:</u> Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen die 1. Änderung des B-Plans "Bullenberg" in Ausleben keine Bedenken. Das Vorhabensgebiet berührt Gewässer 2. Ordnung. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gelten, für den angrenzenden 5 Meter breiten Gewässerrandstreifen, die Bestimmungen und Verbote des § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 50 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA). Diese Regelungen sind auf den Außenbereich beschränkt. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind bei diesem Vorhaben nicht zu beachten.</p> <p>Zum weiteren Verfahrensverlauf Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, bitte ich, den Landkreis Börde gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB bitte ich um Mitteilung des Ergebnisses. Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem Amt für Kreisplanung, als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekannt-gemachtes Planexemplar (einschl. Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Das Amt für Kreisplanung ist über das durch Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten des B-Plans zu informieren.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.</p>	<p>Hinweis wird dem Bauherren weitergegeben.</p> <p>Keine Einwände gegen die Planung</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Keine Berücksichtigung</p>
8	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	<p>zur Planung selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. Im Bereich der Baumaßnahmen befinden sich gesetzlich geschützte</p>	<p>Keine Einwände gegen die Planung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

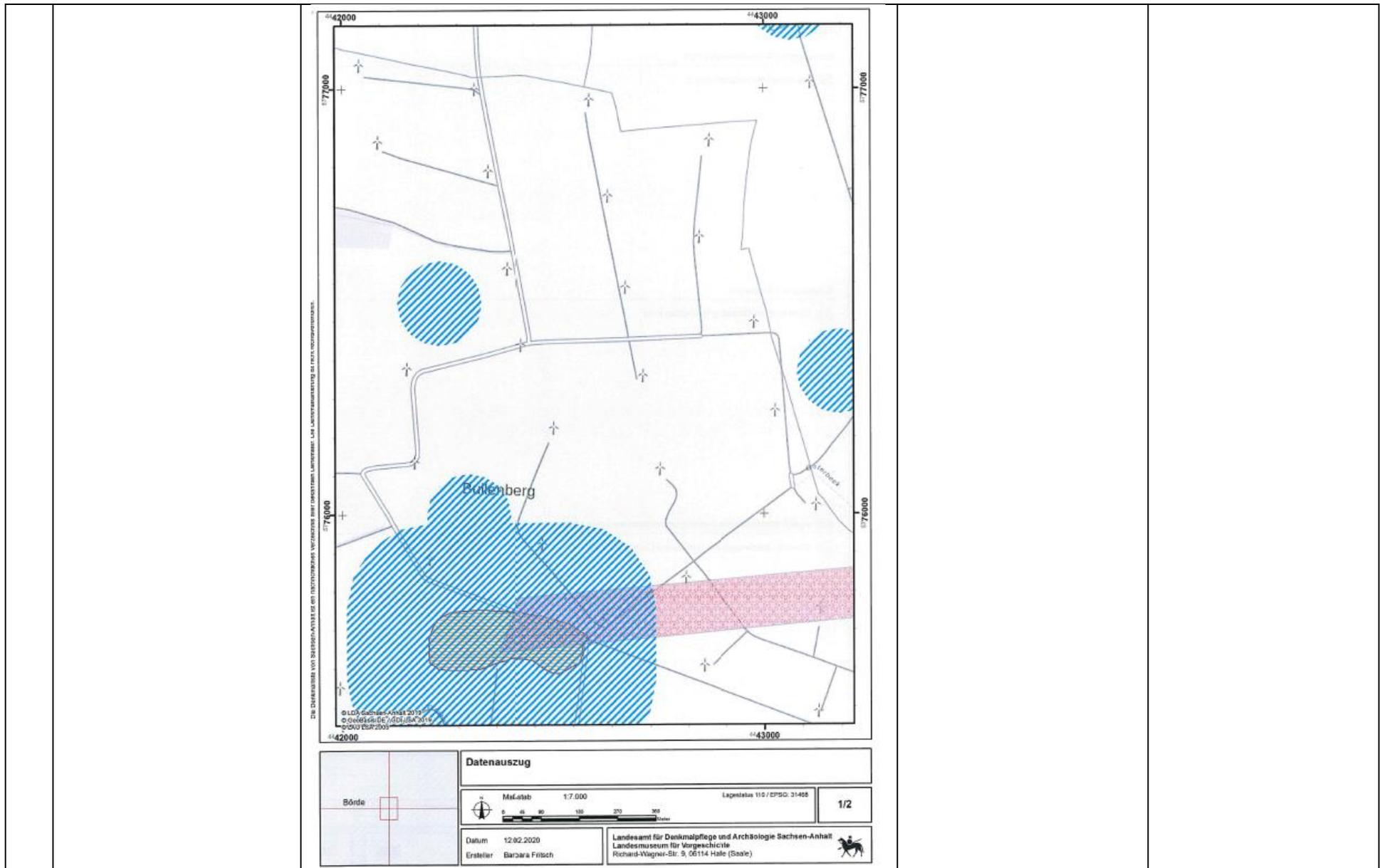
Auswertung der Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Bullenberg“ in Ausleben mit Umweltbericht

	(LVermGeo) Otto-von-Guericke-Straße 15 39104 Magdeburg <i>Eingang: 15.10.2020</i>	Lagefestpunkte der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts (VermGeoG LSA, §5). Unvermeidbare Veränderungen oder Zerstörungen dieser Festpunkte durch konkrete Maßnahmen sind dem LVermGeo Magdeburg, Dezernat 53, E-Mail: nachweis.ffp@sachsen-anhalt.de rechtzeitig zu melden. Bei Eigentümerwechsel von Flurstücken, auf denen sich Festpunkte befinden, sind die neuen Eigentümer durch das beiliegende Merkblatt über das Vorhandensein der Festpunkte zu informieren.		
9	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle <i>Eingang: 08.10.2020</i>	...zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie folgende Stellungnahme aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie (LDA): Gegen das Vorhaben sind aufgrund der großen Entfernung zu landschaftsprägenden Denkmalen der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine denkmalfachlichen Bedenken vorzutragen. Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme des LDA zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege, die Ihnen gesondert zugegangen ist.	Keine Einwände gegen die Planung	Keine Berücksichtigung
10	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle <i>Eingang: 28.09.2020</i>	...zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen : Die Stellungnahme des LDA zu archäologischen Belangen wurde einschließlich Kartierung der archäologischen Denkmale in den Umweltbericht aufgenommen. Das Vorhaben befindet sich im Bereich einer hochrangigen archäologischen Siedlungslandschaft. Auf den neuen Flächen befinden sich mehrere bekannte archäologische Denkmale. Zudem befindet sich das Vorhaben im so genannten Altsiedelland: aufgrund der günstigen Lage und der hervorragenden Böden wurden die Region seit der frühen Jungsteinzeit (ca. 5500 v.Chr.) durchgehend besiedelt. Es bestehen daher begründete Anhaltspunkte nach § 14 (2) DenkmSchG LSA für die Entdeckung weiterer bislang unbekannter Bodendenkmale im Trassenbereich. Zahlreiche Beobachtungen in den letzten Jahren haben gezeigt, dass uns aus Begehungen, Luftbildbefunden etc. nicht alle archäologischen Denkmale bekannt sind; vielmehr kommen diese oft erst bei Tiefbaumaßnahmen zum	Die Hinweise wurden bereits in die Begründung zum Entwurf eingearbeitet.	Zur Kenntnis genommen

Auswertung der Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Bullenberg“ in Ausleben mit Umweltbericht

		<p>Vorschein. Es ist daher davon auszugehen, dass im Zuge des Neubaus von Windkraftanlagen, Kranstellplätzen und Zuwegungen in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 Abs.9 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt [DenkmSchG LSA] durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang ist rechtzeitig mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem LDA abzustimmen. Die Kosten der archäologischen Dokumentation sind gem. § 14 Abs.9 DenkmSchG LSA vom Veranlasser zu tragen. Im Bereich ALO1, AL02, AL04, AL05 und AL06 kann die archäologische Dokumentation baubegleitend erfolgen. Die Bereiche AL03 und AL07 befinden sich unmittelbar im Bereich einer bekannten archäologischen Fundstelle (Warsleben Fpl. 1: Siedlung Neolithikum, Ca. 5300-4800 v.Chr. - Linienbandkeramik, Stichbandkeramik). Um hier Verzögerungen und Baubehinderungen im Bauablauf durch derartige Funde und Befunde auszuschließen, sollte aus facharchäologischer Sicht der Baumaßnahme ein geeignetes Untersuchungsverfahren, z.B. in Form eines repräsentativen Rasters, vorgeschaltet werden (vgl. OVG MD 2 L 154/10). Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.</p>		
--	--	---	--	--

Auswertung der Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Bullenberg“ in Ausleben mit Umweltbericht



Auswertung der Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Bullenberg“ in Ausleben mit Umweltbericht

				
11	<p>Landesverwaltungsamt Ref. Immissionsschutz Dessauer Straße 70 06118 Halle/Saale</p> <p><i>Eingang: 16.10.2020</i></p>	<p>Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde ist in diesem Zusammenhang lediglich darauf hinzuweisen, dass zu prüfen ist, ob bestehende Vorbelastungen durch gewerbliche oder landwirtschaftliche Anlagen (Tierhaltungen, Biogasanlagen etc.) zur Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten beitragen.</p>	<p>Keine Einwände gegen die Planung Dem Hinweis wird gefolgt</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>
12	<p>Landesverwaltungsamt Ref. Verkehrswesen Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle/Saale</p>	<p>Die ausgewiesene Fläche für Windkraftanlagen befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen von zivilen Flugplätzen. Gem. §14 LuftVG ist für WKA mit Bauhöhen von über 100 m über Grund zur Erteilung der Baugenehmigung eine Zustimmung der</p>	<p>Keine Einwände gegen die Planung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

Auswertung der Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Bullenberg“ in Ausleben mit Umweltbericht

	<p><i>Eingang: 15.10.2020</i></p>	<p>zuständigen Luftfahrtbehörde (LVwA) erforderlich. Tages- und Nachtkennzeichnung sind bei Bauhöhen von über 100 m über Grund entsprechend der Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur anzubringen. Die Entscheidung über die Zustimmung zur Baugenehmigung basiert auf kostenpflichtigen Stellungnahmen gem. §§ 18a und 31 (3) LuftVG der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF). Für die Belange der militärischen Luftfahrt ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUD), Ref. Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn zu beteiligen.</p>	<p>Das BAIUD wurde beteiligt</p>	
13	<p>Landesverwaltungsamt Ref. 404/Wasser Dessauer Straße 70 06118 Halle/Saale</p> <p><i>Eingang: 24.09.2020</i></p>	<p>...im o.g. Verfahren sind keine Belange des Referates Wasser im LVwA betroffen.</p>	<p>Keine Einwände gegen die Planung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>
14	<p>Landesverwaltungsamt Ref. 405/Abwasser Dessauer Straße 70 06118 Halle/Saale</p> <p><i>Eingang: 29.09.2020</i></p>	<p>Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des LVwA berührt. Die Zuständigkeit zur Umsetzung der wasserrechtlichen Anforderungen obliegt der unteren Wasserbehörde im Landkreis Börde.</p>	<p>Keine Einwände gegen die Planung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>
15	<p>Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Julius-Bremer-Straße 10 39104 Magdeburg</p> <p><i>Eingang: 21.10.2020</i></p>	<p>...die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung hat am 02.06.2016 den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sons-</p>	<p>Keine Einwände gegen die Planung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

		<p>tige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Am 14.03.2018 hat die Regionalversammlung die Abwägung der eingegangenen Anregungen, Hinweise und Bedenken zum 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg beschlossen. Gegenwärtig wird der 2. Entwurf vorbereitet.</p> <p>Soweit das im Entwurf zur 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes festgesetzte Sondergebiet Windenergie einen Abstand von 1000 m zu der durch Wohnbebauung geprägten und im Zusammenhang bebauten Ortslage Üplingen einhält, konkretisiert es das im 1. Entwurf REP MD festgelegte Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie Völpke-Ausleben (Kap. 5.4.1 Ziel Z 89, Nr. XXVIII). Unter Berücksichtigung des mit dem Maßstab gemäß § 9 Abs. 2 LEntwG LSA verbundenen Beurteilungsspielraumes liegen die 7 neu festgesetzten Baufelder für die zu errichtenden Windenergieanlagen innerhalb dieses Vorranggebietes. Im Ergebnis des Beschlusses der Regionalversammlung am 14.03.2018 wird dieses Vorranggebiet mindestens mit der bisher einbezogenen Fläche als in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung weiterhin festgelegt. Nach Auffassung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes insoweit mit dem Entwurf zur 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes vereinbar.</p> <p>Soweit das im Entwurf zur 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes festgesetzte Sondergebiet Windenergie den Abstand von 1000 m zu der durch Wohnbebauung geprägten und im Zusammenhang bebauten Ortslage Üplingen nicht einhält, liegt es nicht innerhalb dieses Vorranggebietes und ist nach Beurteilung der RPM nicht mit den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes vereinbar.</p> <p>Da es sich um die 1. Auslegung des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können. Gemäß § 12 Abs. 2 ROG kann die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplans befristet untersagt werden, wenn die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder erschwert wird.</p>		
--	--	---	--	--

Auswertung der Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Bullenberg“ in Ausleben mit Umweltbericht

		Die Feststellung der Vereinbarkeit der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplans mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme. Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung beschlossen. Der 2. Entwurf wird ab 16.10.2020 auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg (www.regionmagdeburg.de) --> Regionalplanung --> Neuaufstellung REP zu sehen sein.		
16	Polizeirevier Börde Gerikestraße 68 39340 Haldensleben <i>Eingang: 29.09.2020</i>	zu den vorliegenden Planunterlagen werden seitens des Polizeireviers Börde keine Bedenken geäußert. Das Polizeirevier Börde wird durch die wahrzunehmenden Belange nicht berührt.	Keine Einwände gegen die Planung	Keine Berücksichtigung
17	Gemeinde Ausleben Dietmar Schmidt (Bürgermeister) OT Warsleben Poststraße 8 39393 Ausleben <i>Eingang: 28.09.2020/27.10.2020</i>	Stellungnahme I (28.09.2020) ...für die Stellungnahme der Gemeinde Ausleben können Sie für die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen eine Zustimmung melden. Der Umweltbericht wird hinsichtlich weiterer Ersatzpflanzungen im Bauausschuss am 26.10.2020 ausgewertet und es werden sicher weitere Festlegungen zu Ersatzpflanzungen aufgelistet. Einen Tag nach dem Bauausschuss werde ich dann alle Beteiligten vom Ergebnis informieren damit die Unterlagen dann zum Hauptausschuss stimmig sind. Stellungnahme II (27.10.2020) In das Abwägungsprotokoll für den Satzungsbeschluss ist unter dem Punkt Umweltbericht zusätzlich aufzunehmen dass in der Gemeinde Ausleben 50 Stück Erlen und im Bereich der Verbandsgemeinde Westliche Börde weitere 50 hochstämmige Laubbäume als A und E Maßnahmen zu pflanzen sind. Die Pflanzstandorte und die exakte Festlegung der Baumarten werden von der Gemeinde Ausleben vorgegeben. In Anlehnung an den noch abzuschließenden Vertrag zur Übernahme und Abgeltung von Ausgleichsverpflichtungen besteht vier Wochen nach Satzungsbeschluss dieser Anspruch für die	Keine Einwände gegen die Planung Dem Hinweis wird gefolgt. Zusätzlich zu den festgesetzten Kompensationsmaßnahmen werden 50 Stück Erlen im Bereich der Gemeinde Ausleben und weitere 50 hochstämmige Laubbäume im Bereich der VerbG Westliche Börde	Keine Berücksichtigung Wird berücksichtigt

Auswertung der Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Bullenberg“ in Ausleben mit Umweltbericht

		<p>vorstehend genannten zusätzlichen Ersatzpflanzungen. Der Hauptausschuss wird wie schon mitgeteilt am 16.11.2020 um 19 Uhr erfolgen. Die TOP Abwägungsprotokoll und Satzungsbeschluss werden von mir auf die Tagesordnung gesetzt. Bitte rechtzeitig die entsprechenden Unterlagen an die Verwaltung senden.</p>	<p>gepflanzt. Diese zusätzlichen Pflanzungen werden über den noch abzuschließenden Vertrag geregelt und brauchen daher nicht im Umweltbericht mitaufgenommen werden.</p>	
18	<p>Gemeinde Eilsleben Zimmermannplatz 2 39365 Eilsleben <i>Eingang: 23.09.2020</i></p>	<p>...zum Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung werden seitens der Gemeinde Eilsleben keine Bedenken oder Anregungen, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden müssten, vorgebracht</p>	<p>Keine Einwände gegen die Planung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>
19	<p>Gemeinde Völpke Schulstraße 20 39393 Völpke <i>Eingang: 23.09.2020</i></p>	<p>...zum Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung werden seitens der Gemeinde Völpke keine Bedenken oder Anregungen, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden müssten, vorgebracht</p>	<p>Keine Einwände gegen die Planung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>
20	<p>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt PF 3653 39011 Magdeburg <i>Eingang: 14.10.2020</i></p>	<p>Der Gemeinderat der Gemeinde Ausleben hat am 09.12.2019 den Beschluss zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes „Bullenberg“ gefasst. Die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt mit dem Ziel im Wege des Repowerings 14 vorhandene Windenergieanlagen (WEA) älteren Baujahres zurückzubauen und durch 7 neue WEA mit einer maximalen Gesamthöhe von je 220 m zu ersetzen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden der obersten Landesentwicklungsbehörde mit Schreiben vom 18.09.2020 die Unterlagen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bullenberg“ mit Stand September 2020 übersandt. Bereits zu dem Vorentwurf der raumbedeutsamen 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bullenberg“ wurde eine landesplanerische Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme durchgeführt. Nach Prüfung des mir nun vorliegenden Entwurfes stelle ich fest, dass sich an den Zielen und Gründen der Planung gegenüber dem bisher beurteilten Vorentwurf nichts geändert hat. Von daher behält die am 09.03.2020 abgegebene landesplanerische Stellungnahme</p>	<p>Das MLV wendet entgegenstehende öffentliche Belange der Raumordnung ein, da die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Bullenberg" der Gemeinde Ausleben mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht vereinbar sei. Die Maslaton Rechtsanwaltskanzlei mbH nahm eine rechtliche Einschätzung zur Stellungnahme vor. Diese Stellungnahme ist der Abwägung als Anlage beigefügt. Im Ergebnis der Einschätzung kommt die Kanzlei</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

Auswertung der Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Bullenberg“ in Ausleben mit Umweltbericht

		<p>ihre Gültigkeit. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bullenberg“ der Gemeinde Ausleben ist mit den Erfordernissen der Raumordnung <u>nicht</u> vereinbar. Die Gründe, die zu einer Unvereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung führen, bestehen weiterhin. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Über den weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens bitte ich die oberste Landesentwicklungsbehörde zu informieren. <u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß 5 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist U. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>zum Schluss, dass die Einwendung des MLV nicht gegen die Zulässigkeit der 1. Änderung spricht. Demnach übersieht das MLV bei seinen Einwendungen, dass das Ziel Z 113 LEP LSA schon keine Bindungswirkung gegenüber der Gemeinde Ausleben entfalten kann, da hierzu die abwägungsfreie Festsetzung von Vorrang- und Eignungsgebieten im REP MD fehlen, spricht auch der Umstand, dass der Geltungsbereich jedenfalls größtenteils in einem Vorrang- und Eignungsgebiet des in Aufstellung befindlichen REP MD liegen, für die 1. Änderung des B-Plans "Bullenberg".</p>	
21	<p>50 Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin <i>Eingang: 22.09.2020</i></p>	<p>...Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	Keine Einwände gegen die Planung	Keine Berücksichtigung
22	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainegraben 200 53123 Bonn <i>Eingang: 23.09.2020</i></p>	<p>...durch das o.a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Hinweis: Sofern eine Höhe von 213 m über NHN von den Bauwerken nicht durchdrungen wird, ist nicht von einer Beeinträchtigung der Landesverteidigung auszugehen. Sollte diese Höhe überschritten werden, ist eine nochmalige Beteiligung meiner Dienststelle im Bauantragsverfahren notwendig. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage beste-</p>	Keine Einwände gegen die Planung	Keine Berücksichtigung

		hen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange zunächst keine Einwände gegen den von der Gemeinde angestrebten Bebauungsplan.		
23	<p>Deutscher Wetterdienst PF 301190 20304 Hamburg</p> <p><i>Eingang: 21.10.2020</i></p>	<p>1. Gesetzliche Aufgaben des DWD und Nutzung der Radardaten Der DWD betreibt einen aus 17 operationellen C-Band-Wetterradaren und einem Qualitätssicherungs- und Erprobungsradar bestehenden Radarverbund, um seine gesetzlichen Aufgaben (vgl. § 4 Abs.1 Nr.1ff DWGgesetz unter http://www.gesetze-im-internet.de/dwdg/index.html) zu erfüllen. Zu diesen Aufgaben gehören u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> die Erbringung meteorologischer und klimatologischer Dienstleistungen u. a. auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft (inkl. des Hochwasserschutzes), <input type="checkbox"/> die meteorologische Sicherung der Luft- und Seefahrt (z.B. durch Radarprodukte für die Deutsche Flugsicherung), <input type="checkbox"/> die meteorologische Sicherung der Verkehrswege sowie wichtiger Infrastrukturen (u. a. Energieversorgung, Kommunikationssysteme), <input type="checkbox"/> die Herausgabe amtlicher Warnungen über Wettererscheinungen, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können oder in Bezug zu hohem Schadenspotenzial stehen und <input type="checkbox"/> die Unterstützung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich des Katastrophenschutzes, Bevölkerungs- und Umweltschutzes (insbesondere bei extremen Wetterereignissen) sowie die Beteiligung an Aufgaben im Rahmen der zivilen Verteidigung und der zivil-militärischen Zusammenarbeit. <p>Radarsysteme liefern als einzige Messsysteme deutschlandweit flächendeckende und sowohl zeitlich als auch räumlich hochaufgelöste Niederschlagsdaten sowie damit verbundene Windinformationen. Im DWD gehen diese Daten u. a. in die Wettervorhersage ein und sind unabdingbare Entscheidungsgrundlage für die Herausgabe von (Un-) Wetterwarnungen. Für letzteres werden die Daten des Radarverbundes sowohl auf Basis der Radarprodukteebene genutzt als auch in Fachverfahren implementiert. Diese werden sowohl durch meteorologische Fachnutzer interpretiert als auch von meteorologischen Laien unmittelbar verwendet. So fließen die Daten der Radarmessgrößen Reflektivität („Echostärke“), Radialwindgeschwindigkeit sowie die dual-polarimetrischen Messgrößen u.a. in Fachverfahren zur Gewitteridentifizierung, –charakterisierung und -</p>	<p>Der DWD macht im vorliegenden Fall die Beeinträchtigung seiner öffentlichen Belange geltend und stimmt der 1. Änderung des Bebauungsplans „Bullenberg“ und dem beschriebenen Repoweringvorhaben für den Windpark Ausleben und somit der Errichtung und dem Betrieb der geplanten sieben WEA im Windpark Ausleben, Verbandsgemeinde Westliche Börde durch die Boreas Energie GmbH nicht zu.</p> <p>Die Maslaton Rechtsanwaltskanzlei mbH nahm eine rechtliche Einschätzung zur Stellungnahme vor. Diese Stellungnahme ist der Abwägung als Anlage beigefügt. Im Ergebnis der Einschätzung kommt die Kanzlei zum Schluss, dass die Einwendung des DWD nicht gegen die Zulässigkeit der 1. Änderung spricht. Es lässt sich sehr gut vertreten, dass die dargestellte Störung des Wettera-</p>	Keine Berücksichtigung

		<p>verfolgung sowie integrierte Fachverfahren zur Generierung von Warnvorschlägen ein.</p> <p>Neben der internen Verwendung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben werden die Radardaten und -produkte inkl. der Ergebnisse aus den Fachverfahren extern u. a. von Feuerwehren und Katastrophenschutzeinrichtungen verwendet. (Un-)Wetterwarnungen werden diesen Einrichtungen unmittelbar zur Verfügung gestellt und im Unwetterfall darauf aufbauend Maßnahmen ergriffen. Weiter werden die in Echtzeit zur Verfügung gestellten Radar- und Fachverfahrensprodukte von Fluglotsen der Deutschen Flugsicherung oder Flugzeugführern direkt verwendet, die auf deren Grundlage u. a. Kursplanungen vornehmen.</p> <p>Die Hochwasservorhersagezentralen der Bundesländer nutzen die aus Radardaten gewonnenen Niederschlagsanalysen (www.dwd.de/RADOLAN) für räumlich und zeitlich detaillierte Warnungen vor Hochwasser. Zudem stellt der DWD dem Geoinformationsdienst der Bundeswehr Wetterinformationen aus dem Radarverbund sowie Ergebnisse aus Folgeverfahren zur Verfügung, da die Bundeswehr kein eigenes Netz von Wetterradaren betreibt.</p> <p>Um seinen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, ist es das Ziel des DWD qualitativ hochwertige und räumlich sowie zeitlich hochaufgelöste Radardaten möglichst in Echtzeit zur Verfügung zu stellen. Zu bewarnende Wettersituationen entstehen mitunter unvorhergesehen und unmittelbar. Daher müssen Produkte und Warnungen rasch bereitgestellt werden, damit auf diese Wettersituationen schnell reagiert werden kann. Dies kann nur gelingen, wenn die vom DWD betriebenen Wetterradaranlagen nicht durch in der Nähe neu errichtete Windenergieanlagen (WEA) in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.</p> <p>2. Auswirkungen von WEA</p> <p>WEA wirken sich dann nachteilig auf die Funktion der Wetterradaranlagen aus, wenn sie mit ihren Rotoren</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in einen oder mehrere Höhenwinkel des Volumen-Scans hineinragen, <input type="checkbox"/> sich teilweise oder ganz im topografiefolgenden Niederschlags-scan befinden oder <input type="checkbox"/> die Signale über die sogenannten Nebenkeulen des Antennendiagramms die Radarmessung signifikant beeinträchtigen. Letzteres ist dann der Fall, wenn die WEA zwar nicht in den Radarstrahl (idea- 	<p>dars Ummendorf und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Wetterradaranlage nicht in einer solch erheblichen Form vorliegen, dass die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe des DWD nicht mehr erreicht werden könnte. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass für den Geltungsbereich des B-Plans "Bullenberg" und sein Umfeld auch andere Wetterradare zuverlässige Daten vermitteln. Demnach können nach diesseitiger Auffassung die vom DWD geltend gemachten öffentliche Belange nicht höher gewichtet werden als die Belange, die sich daraus ableiten, dass im Geltungsbereich des B-Plans "Bullenberg" bereits ein Bestandwindpark existiert und dass es Ziel der Bauleitplanung ist, ein Repoweringprojekt zu ermöglichen.</p>	
--	--	---	--	--

		<p>lisierter Öffnungswinkel von 1°) hineinreicht aber jenseits davon von der Radarantenne erfasst wird.</p> <p>Einerseits werden durch Rückstreuung des Radarsignals an Windkraftanlagen Fehlechos (überhöhte Signalintensitäten) in den Messwerten am Standort der WEA wie auch in benachbarten Messwerten erzeugt, andererseits können aufgrund von Mehrfachreflektionen bis zu mehrere 10 km hinter den WEA Fehlechos detektiert werden. Ein weiterer Effekt von WEA sind Abschattungen. Die von den WEA reflektierte Energie fehlt im Bereich hinter den WEA (vom Wetterradar aus gesehen) und führt dort zu künstlich reduzierten Signalintensitäten (sogenannten Negativspeichen).</p> <p>Die WEA stören/modifizieren alle Radarmessgrößen. Die Funktionsfähigkeit des Radars wird damit nachteilig beeinflusst. Zwar werden weiterhin Daten erfasst; diese sind jedoch durch WEA verfälscht und besitzen somit eine geringe Qualität. Dies wirkt sich in der gesamten Weiterverarbeitungskette, d. h. den Folgeverfahren bis hin zu den Ergebnissen der Verfahren aus. Beispielsweise können korrekte Analysen, Warnungen und Vorhersagen unter diesen Umständen ggf. nicht oder nicht mehr rechtzeitig erfolgen. Weiter können auch die WEA-Signale zu Überwarnungen z.B. vor Gewitter, Starkregen oder Hagel durch Fehlechos führen. Ferner ist im Fall von Abschattung ein Ausbleiben der Warnung (Unterwarnung) möglich. Die dargestellten Auswirkungen wiegen umso schwerer vor dem Hintergrund immer stärker automatisierter Verfahren. Die steigenden Anforderungen der Kunden an Vorhersage bzw. Warnungen sowie ein geforderter wirtschaftlicher Einsatz von Personalressourcen einerseits und die zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten andererseits haben den Automatisierungsgrad der Verfahren in den letzten Jahren gesteigert. Die Überprüfung einzelner Messwerte in Warnsituationen durch einen Fachnutzer (Meteorologen) ist aufgrund des Zeitdrucks bereits heute so gut wie nicht möglich. Dies kann zu vermehrten Fehlwarnungen sowie unterlassenen Warnungen (sogenannte Über- und Unterwarnungen) führen und ggf. resultierende schwerwiegende Fehleinschätzungen mit hohen Sach- und Personenschäden verursachen.</p> <p>Im Rahmen einer räumlich und zeitlich verbesserten Warnstrategie werden zurzeit neue Warnverfahren entwickelt, in die die zusätzlichen Messgrößen der Dual-Polarisationstechnik der neuen Radar-</p>		
--	--	--	--	--

		<p>anlagen eingehen. Mit den sogenannten polarimetrischen Messgrößen können insbesondere auch die Unterschiede der empfangenen Signale in horizontaler und vertikaler Polarisationsrichtung (differenzielle Messungen) sowie ihre Korrelationen ausgewertet werden. Diese Messgrößen sind noch empfindlicher gegenüber Störungen durch bewegte Ziele, da sich die ggf. enthaltenen Fehler in den Signalen der beiden Polarisationsrichtungen aufaddieren und entsprechende Warnalgorithmen daher wesentlich empfindlicher ansprechen. Es kann hierbei neben falschen quantitativen (erhöhte/zu niedrige Messwerte) auch zu falschen qualitativen Aussagen kommen (z. B. bei der Erkennung von Graupel und Hagel).</p> <p>3. Einzelfallprüfung im DWD</p> <p>Aufgrund der Auswirkungen von WEA auf Wetterradares hat die WMO im Annex VI des Final Reports No. 1064-CIMO XV Richtlinien für Abstände zwischen WEA und Wetterradares festgelegt (vgl. http://www.wmo.int/pages/prog/www/CIMO/CIMO15-WMO1064/1064_en.pdf). Diese Richtlinie wurde in die verbindliche völkerrechtliche Vereinbarung der ICAO (Chicagoer Abkommen von 1944) aufgenommen, welche der DWD als nationaler Flugwetterdienst einzuhalten hat.</p> <p>Bei der Prüfung von Genehmigungsanträgen zur Errichtung von WEA im Umfeld von Wetterradares orientiert sich der DWD daher an diesen Richtlinien und setzt sie wie folgt um:</p> <p>Als Kompromiss zu den von der WMO aufgestellten Richtlinien führt der DWD als Träger öffentlicher Belange eine Einzelfallprüfung nur innerhalb eines 15 km-Radius um die Wetterradares herum durch; die Weltorganisation für Meteorologie (WMO) empfiehlt sogar einen 20 km-Prüfradius. Dieser Prüfradius soll dazu führen, die Auswirkungen der Errichtung von WEA auf die Wetterradaresmessung so gering wie möglich zu halten. Gleichzeitig soll die von der Bundesregierung vorgesehene Energiewende und Weiterentwicklung der Windenergie in Deutschland von Seiten des DWD unterstützt werden. Gegenüber der WMO-Empfehlung wird die Schutzfläche durch den reduzierten Prüfradius um etwa die Hälfte verringert.</p> <p>In einem Radius von 5 - 15 km um die Wetterradares herum gelten in Anlehnung an die WMO-Empfehlung für WEA bestimmte Höhenbeschränkungen, um die Radarmessungen nicht durch Fehlechos und Abschattungen zu beeinträchtigen (s. Broschüre „Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Messsysteme“).</p>		
--	--	---	--	--

		<p>me des Deutschen Wetterdienstes“). Die Höhenbeschränkungen basieren auf einer idealisierten rein geometrischen Berechnung der Strahlausbreitung des Radarstrahles und stellen somit einen zusätzlichen Kompromiss für den Ausbau der erneuerbaren Energien dar, denn der mehrheitlich stabile Atmosphärenzustand führt zu einer Radarstrahlbeugung zum Erdboden hin. Außerdem bleiben Nebeneffekte dadurch unberücksichtigt.</p> <p>Um substanziellen Datenverlust durch Abschattung und Fehlechos zu vermeiden, stimmt der DWD der Errichtung von WEA gemäß der Richtlinie der WMO in dem international anerkannten Schutzradius von Wetterradaren von 5 km nicht zu.</p> <p>Bei der Einzelfallprüfung werden neben den geplanten WEA-Bauhöhen und deren Hineinragen in die Radarstrahlen auch die aktuelle WEA-Bebauungssituation im Umfeld des Radarstandortes sowie die umgebende Topografie geprüft. Je nach Ausgang der jeweiligen Einzelfallprüfung macht der DWD das Entgegenstehen öffentlicher Belange geltend.</p> <p>4. Bedeutung des Radarstandortes Ummendorf</p> <p>Das Wetterradar Ummendorf ist Bestandteil des vom DWD betriebenen Radarverbundes von bundesweit insgesamt 17 Radaranlagen. Seine Daten werden sowohl für die Wetterüberwachung und die Herausgabe von Warnungen als auch für die Wettervorhersage verwendet. Darüber hinaus liefern die Daten des Wetterradars Ummendorf die Basis für Echtzeit-Flugwetterdaten und Flughafenwettervorhersagen sowie Warnungen u. a. für die Flughäfen in der Region (u. a. Leipzig/Halle, Erfurt, Magdeburg-Cochstedt und Braunschweig-Wolfsburg). Sichtflüge insbesondere auch Rettungseinsätze per Hubschrauber sind von Wetterdaten in erheblichem Maße abhängig.</p> <p>Das Wetterradar Ummendorf ist aufgrund seiner Lage für das Bundesland Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Berlin sowie für Teile von Sachsen, Thüringen, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern von herausragender Bedeutung. Es überwacht ein Gebiet, das z. B. bei unwetterträchtigen Südwestwetterlagen von gefährlichen Unwettern betroffen sein kann.</p> <p>Bei strukturierten Unwetterlagen (z. B. Gewitterbildung an Kaltfronten und Konvergenzlinien) ist die Zahl an gleichzeitig spontan auftretenden Unwetterzellen sehr groß. In topographisch stark gegliedertem Gelände wie dem Harz werden die Gewitterzellen noch ver-</p>		
--	--	---	--	--

		<p>stärkt bzw. bei besonders labiler Luftmasse generiert. In der Folge können diese sich auch in Gebiete mit flacherer Topographie wie der Norddeutschen Tiefebene ausbreiten. Die durch das Radar Ummendorf überwachten Gebiete weisen daher ein erhöhtes Gefahrenpotential auf.</p> <p>Mit dem Wetterradar in Ummendorf wird gewährleistet, dass die gesetzlichen Aufgaben des DWD erbracht werden können. Die Radardaten sind für die Erkennung von Wettergefahren für die Bevölkerung, die Industrie, die Landwirtschaft und insbesondere auch für den zivilen und militärischen Flugverkehr von sehr großer Bedeutung. Auch im Freizeitbereich (z.B. für Ballonfahrer und Segelflieger und Segler) werden die Radardaten intensiv genutzt.</p> <p>5. Ausgangslage</p> <p>Am Standort Ausleben, Verbandsgemeinde Westliche Börde plant das Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH Westeregeln als Repowering die Errichtung und den Betrieb von sieben WEA des Typs Vestas V 126 mit einer Leistung von 3,45 MW, einer Nabenhöhe von 137 m, einem Rotordurchmesser von 126 m und einer Gesamthöhe über Grund von 200 m, sowie den Rückbau von vierzehn WEA des Typs Nordtank NTK 600 bzw. AN Bonus mit einer Leistung von jeweils 1 MW, einer Nabenhöhe von 60 m, einem Rotordurchmesser von 43 und 54 m, mit einer Gesamthöhe von 81,5 und 87 m. Die Geländehöhen an den WEA-Standorten liegen zwischen 201,2 und 207,5 m ü NN. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde die Ausgangssituation durch den DWD mit folgendem Ergebnis geprüft:</p> <table border="1" data-bbox="571 997 1258 1264"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung WEA</th> <th>Betroffener Radarstandort</th> <th>Abstand zum Radarstandort</th> <th>Gesamthöhe der WEA in m ü NN</th> <th>Höhenbeschränkung am Standort</th> <th>Überschreitung der Höhenbeschränkung ca.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>WEA 1</td> <td>Ummendorf</td> <td>3.901 m</td> <td>401,2</td> <td>186 m</td> <td>215,2 m</td> </tr> <tr> <td>WEA 2</td> <td>Ummendorf</td> <td>4.205 m</td> <td>401,1</td> <td>186 m</td> <td>215,1 m</td> </tr> <tr> <td>WEA 3</td> <td>Ummendorf</td> <td>4.620 m</td> <td>405,8</td> <td>187 m</td> <td>218,8 m</td> </tr> <tr> <td>WEA 4</td> <td>Ummendorf</td> <td>3.754 m</td> <td>403,5</td> <td>186 m</td> <td>217,5 m</td> </tr> <tr> <td>WEA 5</td> <td>Ummendorf</td> <td>4.011 m</td> <td>403,9</td> <td>186 m</td> <td>217,9 m</td> </tr> <tr> <td>WEA 6</td> <td>Ummendorf</td> <td>4.420 m</td> <td>407,5</td> <td>187 m</td> <td>221,5 m</td> </tr> <tr> <td>WEA 7</td> <td>Ummendorf</td> <td>4.797 m</td> <td>407,5</td> <td>187 m</td> <td>220,5 m</td> </tr> </tbody> </table> <p><small>Tabelle 1: Abstand der geplanten sieben WEA am Standort Ausleben vom Wetterradar Ummendorf sowie Höhenbeschränkung und Höhenüberschreitung.</small></p> <p>Die sieben geplanten WEA liegen alle innerhalb des 5 km-Radius und überschreiten die Höhenbeschränkung von 186 bzw. 187 m um bis zu 221,5 m.</p>	Bezeichnung WEA	Betroffener Radarstandort	Abstand zum Radarstandort	Gesamthöhe der WEA in m ü NN	Höhenbeschränkung am Standort	Überschreitung der Höhenbeschränkung ca.	WEA 1	Ummendorf	3.901 m	401,2	186 m	215,2 m	WEA 2	Ummendorf	4.205 m	401,1	186 m	215,1 m	WEA 3	Ummendorf	4.620 m	405,8	187 m	218,8 m	WEA 4	Ummendorf	3.754 m	403,5	186 m	217,5 m	WEA 5	Ummendorf	4.011 m	403,9	186 m	217,9 m	WEA 6	Ummendorf	4.420 m	407,5	187 m	221,5 m	WEA 7	Ummendorf	4.797 m	407,5	187 m	220,5 m		
Bezeichnung WEA	Betroffener Radarstandort	Abstand zum Radarstandort	Gesamthöhe der WEA in m ü NN	Höhenbeschränkung am Standort	Überschreitung der Höhenbeschränkung ca.																																															
WEA 1	Ummendorf	3.901 m	401,2	186 m	215,2 m																																															
WEA 2	Ummendorf	4.205 m	401,1	186 m	215,1 m																																															
WEA 3	Ummendorf	4.620 m	405,8	187 m	218,8 m																																															
WEA 4	Ummendorf	3.754 m	403,5	186 m	217,5 m																																															
WEA 5	Ummendorf	4.011 m	403,9	186 m	217,9 m																																															
WEA 6	Ummendorf	4.420 m	407,5	187 m	221,5 m																																															
WEA 7	Ummendorf	4.797 m	407,5	187 m	220,5 m																																															

6. Vorbelastung

Die beantragten WEA würden sich in einer Entfernung von 3,9 bis 4,7 km in südsüdwestlicher Richtung vom Radarstandort Ummendorf inmitten des Windparks Ausleben, bestehend aus aktuell 60 WEA, befinden. Im Rahmen des Repowering Vorhabens sollen vierzehn WEA mit Gesamthöhen von 81,5 und 87,5 m rückgebaut und dafür sieben WEA mit einer Gesamthöhe von **200 m** neu gebaut werden. Die neuen WEA werden **118,5 und 112,5 m höher** sein als die bisherigen und sie würden die **vorgegebene Höhenbegrenzung von 186 bis 187 m um bis zu 221,5 m überschreiten**. Alle sieben geplanten WEA würden sich innerhalb des 5 km Schutzradius um das Wetterradar befinden. Dies würde für die Radardatenerfassung des DWD bedeuten, dass ein bereits vorhandenes Störgebiet südsüdwestlich des Wetterradars Ummendorf massiv an Intensität zunehmen würde.

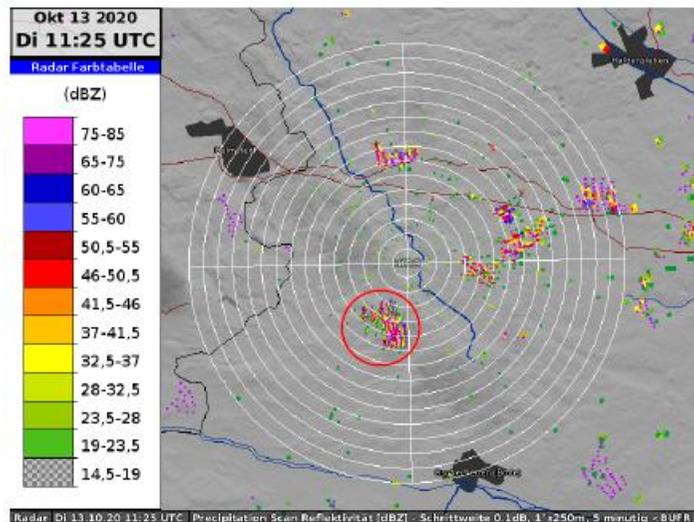


Abbildung 1a: Reflektivitäten des untersten Niederschlagsscans des Wetterradars Ummendorf an einem niederschlagsfreien Tag (13.10.2020). Eingezeichnet sind die WEA-Standorte (lila Punkte) der bestehenden Windparks, rot eingekreist ist der Windpark Ausleben. Die weißen Ringlinien sind die Radien von 1 bis 15 km um den Radarstandort.

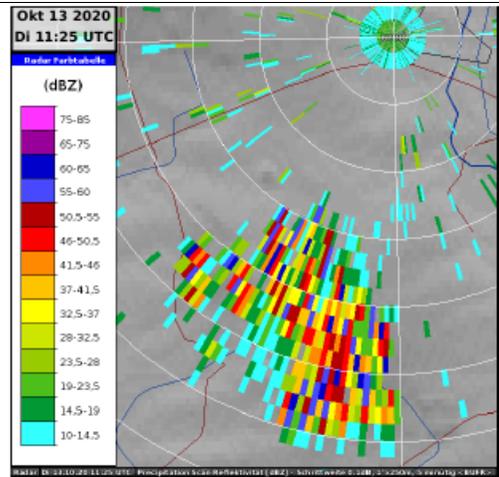


Abbildung 1b: Reflektivitäten des Niederschlagsscans des Wetterradars Ummendorf an einem niederschlagsfreien Tag (13.10.2020). Eingezeichnet sind die WEA-Standorte (lila Punkte) der bestehenden Windparks, die weißen Linien sind die Abstandsradien von 1 bis 15 km um den Radarstandort.

Der Windpark Ausleben in einem Sektor von Süd bis Südwesten vom Radarstandort aus gesehen, erzeugt bereits jetzt beträchtliche Störungen von über bis zu 65 dBZ – dies entspricht mehr als der 10-fachen Intensität, ab der vor Unwetter gewarnt wird (siehe blaue Pixel in Abbildung 1a und b)). Mit den sieben geplanten WEA, die mehr als **doppelt so hoch sein werden als die jetzigen**, werden sich die Störungen noch wesentlich gravierender auswirken und zu noch stärkeren Fehlechos **auch in weiteren Messhöhen führen**.

Des Weiteren werden einige der durch WEA verfälschten Messwerte verworfen, wodurch Datenlücken entstehen. Durch die hohe Variabilität der Echos durch WEA verändert sich das Gesamtbild stetig.

7. Ausmaß der Störung

Von den geplanten WEA innerhalb des 5 km-Radius ragen, wie in der folgenden Tabelle dargestellt, 3 WEA vollständig in die Radarstrahlen des 0,5°-Sweep (Höhenwinkel), des 1,5° Sweep, des 2,5° Sweep des Volumenscans und des Niederschlagsscans hinein und verursachen massive Störungen dieser Scans. Vier WEA ragen vollständig in die Radarstrahlen des 0,5°-Sweep (Höhenwinkel), des 1,5° Sweep und des Niederschlagsscans hinein und bis zu 68 m in den Radarstrahl des 2,5° Sweeps und verursachen starke Störun-

	<p>gen dieser Scans.</p> <table border="1" data-bbox="568 225 1196 464"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung WEA</th> <th>Störung 0,5° Sweep</th> <th>Störung Niederschlags- Sweep</th> <th>Störung 1,5° Sweep</th> <th>Störung 2,5° Sweep</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>WEA 1</td> <td>Vollständig</td> <td>Vollständig</td> <td>Vollständig</td> <td>Vollständig</td> </tr> <tr> <td>WEA 2</td> <td>Vollständig</td> <td>Vollständig</td> <td>Vollständig</td> <td>68 m</td> </tr> <tr> <td>WEA 3</td> <td>Vollständig</td> <td>Vollständig</td> <td>Vollständig</td> <td>58 m</td> </tr> <tr> <td>WEA 4</td> <td>Vollständig</td> <td>Vollständig</td> <td>Vollständig</td> <td>Vollständig</td> </tr> <tr> <td>WEA 5</td> <td>Vollständig</td> <td>Vollständig</td> <td>Vollständig</td> <td>Vollständig</td> </tr> <tr> <td>WEA 6</td> <td>Vollständig</td> <td>Vollständig</td> <td>Vollständig</td> <td>67 m</td> </tr> <tr> <td>WEA 7</td> <td>Vollständig</td> <td>Vollständig</td> <td>Vollständig</td> <td>53 m</td> </tr> </tbody> </table> <p>Tabelle 2: Einfluss der WEA im Radarstrahl beim 0,5° Volumenscan, 1,5° Volumenscan, 2,5° Volumenscan und dem Niederschlagsscan des Wetterradars Ummendorf.</p> <p>8. Auswirkungen der Störungen</p> <p>Eine konkrete Darlegung der Auswirkungen bzw. Quantifizierung der Beeinträchtigung der geplanten WEA auf das Wetterradar ist im Vorhinein generell nicht möglich, da die WEA am Standort noch nicht errichtet wurden. Mögliche Störungen können nur mithilfe von Prognosen oder anhand des Vergleiches mit an anderer Stelle beobachteten real existierenden WEA-Störungen (Erfahrungswerte) beurteilt werden.</p> <p>Modellrechnungen betrachten dabei nur Teilaspekte der Signalausbreitung, eine realitätsnahe Berechnung hinsichtlich der Störung meteorologischer Endprodukte des DWD kann aufgrund der komplexen, variablen und zum Teil unbekanntenen Ausbreitungsbedingungen in der Atmosphäre nicht durchgeführt werden. Die besonders empfindlichen dual-polarimetrischen Radardaten werden in den Modellrechnungen bislang überhaupt nicht betrachtet.</p> <p>Fehler in den Daten durch Störungen durch WEA pflanzen sich von der Basisdatenerfassung bis in die End- bzw. Warnprodukte fort und sind während des Betriebs der WEA permanent zu erwarten. Das räumliche Ausmaß und die Intensität der Fehlechos bzw. Abschattungen sind dabei sehr variabel und abhängig von der Messgröße, verschiedenen atmosphärischen Bedingungen (Radarstrahlausbreitung von Atmosphärenbedingungen) und WEA-materialspezifischen und baubedingten Faktoren (z. B. sich verändernde Rotorstellung).</p> <p>Die von der WEA verursachten Fehlechos am Ort der WEA sowie in der direkten Nachbarschaft und durch Mehrfachreflektionen im weiteren Umfeld führen zu überhöhten sowie die Abschattung hinter der WEA führen zu geringen Werten der Signalintensität (Reflektivität) und zu verfälschten Windwerten (Radialwindgeschwindigkeit). Dadurch werden die Schwellenwerte für Warnungen aufgrund der</p>	Bezeichnung WEA	Störung 0,5° Sweep	Störung Niederschlags- Sweep	Störung 1,5° Sweep	Störung 2,5° Sweep	WEA 1	Vollständig	Vollständig	Vollständig	Vollständig	WEA 2	Vollständig	Vollständig	Vollständig	68 m	WEA 3	Vollständig	Vollständig	Vollständig	58 m	WEA 4	Vollständig	Vollständig	Vollständig	Vollständig	WEA 5	Vollständig	Vollständig	Vollständig	Vollständig	WEA 6	Vollständig	Vollständig	Vollständig	67 m	WEA 7	Vollständig	Vollständig	Vollständig	53 m		
Bezeichnung WEA	Störung 0,5° Sweep	Störung Niederschlags- Sweep	Störung 1,5° Sweep	Störung 2,5° Sweep																																							
WEA 1	Vollständig	Vollständig	Vollständig	Vollständig																																							
WEA 2	Vollständig	Vollständig	Vollständig	68 m																																							
WEA 3	Vollständig	Vollständig	Vollständig	58 m																																							
WEA 4	Vollständig	Vollständig	Vollständig	Vollständig																																							
WEA 5	Vollständig	Vollständig	Vollständig	Vollständig																																							
WEA 6	Vollständig	Vollständig	Vollständig	67 m																																							
WEA 7	Vollständig	Vollständig	Vollständig	53 m																																							

		<p>auf diesen Daten aufbauenden automatisierten Folgeverfahren fälschlicherweise überschritten (Fehlwarnung) oder nicht erreicht (Unterwarnung). Unterwarnungen können zu vermeidbaren Sach- und Personenschäden und ausgelöste Fehlwarnungen zu vermeidbaren Fehlreaktionen führen. Durch Letzteres nimmt das Vertrauen in Warnungen langfristig ab.</p> <p>Bei der hier vorliegenden Planung sind alleine schon bei Annahme einer rein geometrischen Strahlausbreitung (d.h., es wird vereinfacht angenommen, dass sich der Radarstrahl aufgrund des vertikalen Temperaturverlaufs nicht zum Erdboden hin beugt) und ohne Berücksichtigung von sog. Nebenkeuleneffekten (Störungen an den Flanken der Radarkeule) die nachfolgend genannten unmittelbaren Auswirkungen der WEA-Störungen zu erwarten:</p> <p>8.1 0,5°-Elevation (unterster Volumensweep)</p> <p>Im Radar volumenscan wird in insgesamt zehn Höhenwinkeln (Elevationen) gemessen. Der bodennächste Radarumlauf findet im 0,5°-Höhenwinkel unmittelbar in Bodennähe statt.</p> <p>WEA-Störungen im 0,5°-Höhenwinkel beeinflussen das Verfahren des DWD zur Detektion von Mesozyklonen, welches Rotationsstrukturen, basierend auf den Radialwinddaten der Radarmessung, identifiziert. Diese Rotationsstrukturen weisen auf besonders gefährliche Wetterereignisse (z. B. Starkniederschlag oder Sturmböen) hin und können Tornados enthalten. Hierbei sind besonders die Informationen aus dem untersten Höhenwinkel (0,5°) zur Erkennung bodennaher Rotation von großer Bedeutung, da für die Folgen entscheidend ist, in welcher Höhe sich die unterste Rotation über Grund befindet. So sind Tornados besonders schadensträchtig, wenn die Rotation den Boden erreicht. Für die Erkennung von Tornado-Wirbel-Strukturen sind Radarsignale in den untersten 600 m notwendig. Der Ausschluss von Daten aus dem untersten Sweep aufgrund der Verfälschung durch WEA kann dazu führen, dass die Gefahren, die mit der Mesozyklone verbunden sind, unterschätzt werden. Die von WEA verursachten Radialwindgeschwindigkeits-signale von nahe 0 m/s können dazu führen, dass nicht reale Mesozyklonen-Strukturen identifiziert werden und fälschlicherweise vor Tornados gewarnt wird. In jedem Fall wirken sich WEA-Signale negativ auf die Mesozyklonen-Detektion und die damit verbundene Warnaufgabe aus.</p> <p>Weiterhin können die Ergebnisse des VIL- und VII- Verfahrens (ver-</p>		
--	--	--	--	--

		<p>tically integrated liquid [water] bzw. vertically integrated ice) durch WEA-Signale verfälscht werden. Das VIL-Verfahren wird zur Hagel-detektion genutzt. Das VIL-Verfahren findet Eingang in das integrierte Warnverfahren NowCastMIX. Somit würden auch die Produkte dieses Warnverfahrens durch die WEA-Störungen verfälscht. Mit dem VIL-Produkt wird u.a. die potentielle Niederschlagsmenge auf Basis der Radarreflektivität in allen Messhöhen gewichtet nach Höhenintervall berechnet. Dabei reagiert der VIL-Wert sehr stark auf den Reflektivitätswert in der 0,5°-Elevation: Einerseits können starke WEA-Signale zu signifikanten Überhöhungen im VIL führen. Würde der Reflektivitätswert jedoch aufgrund der WEA-Störung verworfen, würde dies zu einem unterschätzten VILWert führen. Ein gestörtes Pixel von 65 dBZ im untersten Sweep würde beispielsweise zu einem fehlerhaften VIL-Wert von 5 mm führen. Dadurch würden fälschlicherweise konvektive Niederschlagsereignisse detektiert und ggf. warnrelevante Schwellenwerte überschritten. Die Daten des untersten Volumensweeps gehen sowohl unmittelbar als auch über das VIL-Produkt in bestehende Unwetterwarnprodukte wie NowCastMIX und zukünftig in das Gewitterwarnprodukt KONRAD3D ein. Dabei beeinflussen WEA-Störungen potentiell nicht nur die Größe der analysierten Gewitterzelle sondern auch die Zellstärkeneinstufung, Informationen zur Zellverlagerung und zur Zellstärkenentwicklung. All diese Informationen sind für die Herausgabe von (Gewitter) Unwetterwarnungen von hoher Bedeutung.</p> <p>8.2 Niederschlagsscan</p> <p>Beim sogenannten Niederschlagsscan handelt es sich um einen bodennahen, topografiefolgenden Radarumlauf mit welchem möglichst ungestörte, jedoch gleichzeitig, bodennahe Informationen gewonnen werden sollen. Der Niederschlagsscan ist der erste Radarumlauf im Radarmesszyklus und stellt das Wettergeschehen in Echtzeit, d.h. zum Referenzzeitpunkt (s.u.) dar.</p> <p>Durch Fehlechos in den Radarbasisdaten mit Reflektivitäten jenseits der Warnschwelle vor Unwetter (46 dBZ) können von den automatisierten Warnverfahren wie dem Gewitternowcasting- und Unwetterwarnsystem KONRAD fälschlicherweise Unwetterwarnungen erzeugt werden. KONRAD nutzt die Radarkompositdaten des Niederschlagsscans (RX-Produkt). In einem ersten Schritt untersucht dieses Verfahren, ob eine bestimmte Anzahl an Pixeln größer gleich 46 dBZ vorliegt. In einem zweiten Schritt prüft es, ob mindestens 1</p>		
--	--	--	--	--

		<p>Pixel mit einem Mindestwert von 55 dBZ vorliegt. Ist dies der Fall, wird ein Hagelwarnvorschlag generiert. Fehlechos können diese Analyse verfälschen.</p> <p>Andererseits kann Hagel auch im KONRAD-Verfahren unterschätzt werden, z.B. wenn eine Zelle an der Grenze zur Mindestzellgröße von 15 Komposit-Pixeln nicht erkannt wird, z.B. durch Filterung von WEA-gestörten Produktpixeln. Dadurch wird auch der „Hagelwert“ verworfen.</p> <p>Die Niederschlagsphasenerkennung (Hymec) auf Basis der dual-polarimetrischen Radardaten, ist ebenfalls von WEA-Störungen betroffen. Dieses Produkt soll verschiedene Hydrometeorarten unterscheiden, so dass z.B. Graupel, Hagel und große Tropfen erkannt werden können. Fehlerhafte dual-polarimetrische Daten können zu einer falschen Klasseneinteilung führen, was z.B. bei winterlichen Glättewetterlagen zu fehlerhaften Warnentscheidungen führen kann. Insbesondere die Luftfahrt ist auf die auf dem Niederschlagsscan beruhenden Produkte angewiesen, welche nicht durch Daten aus dem Volumenscan ersetzt werden können, da die Radardaten in Echtzeit (s.o.) genutzt werden und die Luftfahrt-Regularien die Nutzung der Echtzeit-Daten vorschreiben. Fehlerhafte Wetterinformationen können dabei zu erheblichen Gefahren sowohl für die zivile als auch militärische Luftfahrt führen. Anders als Verkehrsflieger sind Hobbyflieger oder Hubschrauberpiloten oft auf Sichtflug angewiesen. Falsche Wetterdaten können hier zu gefahrbringenden Situationen führen. Für den militärischen Flugverkehr gelten besonders strenge Sicherheitsanforderungen, da z.B. Kampfflugzeuge aufgrund ihrer Geschwindigkeit und kritischer Flugmanöver besonders wettersensitiv sind.</p> <p>Auch besitzen Fluglotsen und Piloten i.d.R. keine meteorologische Ausbildung bzw. Expertise, Wetterradarprodukte zu interpretieren. Aus Zeit- und Sicherheitsgründen wird im Lotsenwesen eine vollständige Interpretationsfreiheit verlangt, was bedeutet, dass die dem Lotsen zur Verfügung gestellten Daten nicht gedeutet, hinterfragt oder interpretiert werden dürfen. Verfälschte Daten haben daher erhebliche und unmittelbar sicherheitsrelevante Auswirkungen auf das Flugverkehrsmanagement.</p> <p>8.3 Nutzung von Produkten</p> <p>Die Radar- und Warnprodukte finden Eingang in die Unwetterwarnungen des DWD. Sowohl die Unwetterwarnungen als auch die</p>		
--	--	--	--	--

		<p>Warnprodukte werden z. B. über das Feuerwehreinformationssystem FEWIS an Katastrophenschutzeinrichtungen des Bundes, der Länder und Gemeinden bzw. Gemeindeverbände weitergeleitet. Über die modernen Kommunikationswege wie die WarnWetterApp des DWD, das Internet oder über die Medien werden sowohl die Unwetterwarnungen als auch die Radarprodukte sowie die automatisch generierten Warnprodukte direkt an die Öffentlichkeit herausgegeben.</p> <p>Neben den Warnprodukten, sind etwa 40 weitere „klassische“ Radarprodukte sowie DWD-spezifische Verfahren von WEA-Störungen betroffen, welche verschiedensten Nutzern, die zum Teil ebenfalls keine meteorologischen Fachkenntnisse besitzen und somit gestörte Daten nicht interpretieren können, zur Verfügung gestellt werden. So werden die Radar- und Warnprodukte den Kunden im Bereich der Luftfahrt z. B. Piloten im Sichtflug im Bereich des Rettungsdienstes für die Navigation direkt zur Verfügung gestellt. Ferner wird auch der Geoinformationsdienst der Bundeswehr mit den Radar- und Warnprodukten des DWD versorgt, der diese dann u.a. an die Piloten der Luftwaffe weiterleitet.</p> <p>Für die Wasserwirtschaft sind dies die RADOLAN- (Quantitative radarbasierte Niederschlagsanalysen; s. www.dwd.de/RADOLAN) und RADVOR-Produkte (Quantitative radarbasierte Niederschlagsvorhersagen; s. www.dwd.de/radvor) zur Quantifizierung und Vorhersage von Niederschlägen. Die Hochwasservorhersagezentralen der Bundesländer nutzen diese aus den Messungen des Radar-Niederschlagsscan gewonnenen Analysen für räumlich und zeitlich detaillierte Warnungen vor Hochwasser.</p> <p>WEA-Störungen wirken sich also auch unmittelbar auf einen sehr großen Nutzerkreis aus. All diese Nutzer erwarten qualitativ hochwertige Daten und verlassen sich hierbei auf eine staatliche Einrichtung wie den Deutschen Wetterdienst.</p> <p>9. Abhilfemöglichkeiten</p> <p>Eine Abhilfe der negativen Effekte des Betriebs von Windenergieanlagen auf die Nutzung der Wetterradardaten ist am ehesten durch die Behandlung, d. h. Erkennung, Markierung, Korrektur bzw. ggf. Entfernung der WEA-Störungen bereits bei der Datenerfassung am RADAR selbst zu erwarten. Ein solches Verfahren ist derzeit jedoch weltweit noch nicht bekannt und verfügbar.</p> <p>Wesentliche Bedingung für eine Korrektur der WEA-Effekte ist, dass</p>		
--	--	---	--	--

		<p>diese in Echtzeit erfolgen muss, da die Radardaten sowohl für die Flugverkehrssteuerung genutzt werden als auch die wesentliche Grundlage für den Warnprozess sind.</p> <p>Eine Doppler-Fehlechofilterung wie sie für Festziele durchgeführt wird, ist für WEA-Störungen nicht wirksam, da sich die Rotoren bewegen. Das WEA-Signal kann hierbei vom eigentlichen Wettersignal nicht unterschieden und somit nicht separiert werden. Das „worst case“-Szenario eines permanenten Ausschlusses aller zumindest zeitweise gestörten Radardaten im Umfeld von WEA-Standorten von der weiteren Verwendung ist ungeeignet, da dies zu großen Datenverlusten („Löchern“) führte, die dem Ziel der Wetterüberwachung im Bereich des betroffenen Wetterradars zuwiderlaufen würde. Zudem führen WEA zu unerwünschten Abschattungseffekten vom Wetterradar aus gesehen hinter den geplanten WEA bis zum Rand des Radarerfassungsbereiches in 180 km Entfernung. Durch die Korrektur der Fehlechos wird dieser WEA-Effekt nicht beseitigt. Gelegentlich wird vorgeschlagen, durch den WEA-Betrieb verursachte Datenlücken mittels Interpolationsverfahren unter Verwendung von ungestörten Radardaten zu schließen. Alternativ wird die Übernahme von Radarwerten aus größeren Messhöhen diskutiert. Beide Verfahren setzen jedoch voraus, dass zuvor erkannt wurde, welche Daten durch den WEA-Betrieb gestört sind. Dies ist wie bereits o. a. derzeit nicht möglich. WEA-Störungen sind sowohl räumlich als auch zeitlich hochvariabel und u. a. von stetig variierenden Atmosphärenbedingungen und der sich verändernden WEA-Ausrichtung abhängig. Selbst wenn die Identifizierung des betroffenen Gebietes möglich wäre, wären diese Abhilfemaßnahmen ungeeignet. Grund hierfür wäre, dass eine rechtzeitige Produkterstellung nicht mehr gewährleistet wäre, da der Algorithmus auf jedes Messpixel angewendet und der vollständige Radarscan abgewartet werden müsste. Die dadurch verursachten Verzögerungen wären insbesondere für die Luftfahrt nicht hinnehmbar. Auch inhaltlich wären die Abhilfemaßnahmen ungeeignet. Durch die Interpolation bzw. Wertübertragung würden Extremwerte, die gerade die Wetterinformationen von gefährlichem Wetter enthalten, verschwinden. Der WEA-Betrieb würde dazu führen, dass ohnehin nur schwer zu erkennende charakteristische kleinräumige Strukturen wie Hakenechos im Umfeld von Tornados im Bereich der WEA nicht detektiert werden. Auch wären alle schwellenbasierte Warnverfahren (z.</p>		
--	--	---	--	--

		<p>B. das Gewitterwarnverfahren „KONRAD“) betroffen, da z. B. die Anzahl an Messwerten mit warnrelevanten hohen Intensitäten vom WEA-Betrieb abhängt. Die Warnverfahren, die auf die Erkennung kleinräumiger (pixelweiser) Muster beruhen (z. B. die Mesozyklonenenerkennung), wären ebenfalls signifikant betroffen. Im Ergebnis könnte dies zu Unterwarnungen und Überwarnungen führen. Störungen in den Radardaten können auch nicht durch Niederschlagsmessungen des Bodenmessnetzes (Ombrometer) ausgeglichen werden, da es sich bei diesen einerseits um Punktmessungen handelt, die nicht mit den flächenhaften Messungen der Radare gleichgesetzt werden können. Andererseits können aus Ombromettermessungen keine Böen-, Hagel- oder Tornadowarnungen abgeleitet werden.</p> <p>Eine Lösung der Problematik durch bauliche Maßnahmen an der WEA (beispielsweise durch eine absorbierende Beschichtung der Rotoren) wird immer wieder vorgeschlagen. Es gibt bisher aber keine Belege, dass diese Lösungen zu den erwünschten Effekten führen und somit zielführend sind. Außerdem würde eine derartige Maßnahme lediglich Fehlechos minimieren, jedoch Abschattungseffekte nicht rückgängig machen.</p> <p>10. Ergebnis</p> <p>Aufgrund der Tatsache, dass die sieben geplanten WEA sich in einem Abstand unter 5 km vom Wetterradar Ummendorf befinden und drei WEA komplett in die drei untersten Volumen Sweeps (0,5°, 1,5° und 2,5° Elevation) sowie komplett in den Niederschlagsscan hineinragen und vier WEA komplett in die zwei untersten Volumen Sweeps (0,5° und 1,5° Elevation) und bis zu 68 m in den dritten Winkel (2,5°) des Volumenscans sowie komplett in den Niederschlagsscan hineinragen und die oben genannten erweiterten Störungen des Wetterradars Ummendorf verursachen würden, macht der DWD im vorliegenden Fall die Beeinträchtigung seiner öffentlichen Belange geltend und stimmt der 1. Änderung des Bebauungsplans „Bullenberg“ und dem beschriebenen Repoweringvorhaben für den Windpark Ausleben und somit der Errichtung und dem Betrieb der geplanten sieben WEA im Windpark Ausleben, Verbandsgemeinde Westliche Börde durch die Boreas Energie GmbH nicht zu.</p>		
--	--	---	--	--